

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG eingeht, vorausgesetzt der Kunde ist Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen finden diese AGB keine Anwendung.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden zurückgewiesen und nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ohne ausdrücklichen Widerspruch ihre Leistung erbringt oder eine Leistung des Kunden entgegennimmt. Ebenso wenig liegt ein Einverständnis mit fremden allgemeinen Geschäftsbedingungen darin, dass die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG vorbehaltlos ohne Widerspruch auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Kunden enthält und/oder auf solche verweist.
- 1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung herzustellender Waren mit demselben Kunden jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrags aktuellen Fassung, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4 Im Einzelnen mit dem Kunden ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die Niederschrift des Vertrags bzw. die in Textform geführte Korrespondenz maßgebend.
- 1.5 Soweit die Bestimmungen dieser AGB die gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich ausschließen oder von ihnen unmittelbar abweichen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Abschluss, Inhalt und Wirkung des Vertrags

- 2.1 Angebote der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG verstehen sich freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine verbindliche Bindungsfrist für das Angebot eingeräumt wird.
- 2.2 Für den Inhalt des zwischen dem Kunden und der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG zustande gekommenen Vertrags sind alleine die Angaben maßgeblich, die in der von der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG dem Kunden überreichten Auftragsbestätigung gemacht werden.
- 2.3 Hat der Kunde nachträglich Änderungs- und Erweiterungswünsche in Bezug auf den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang, so steht es der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG grundsätzlich frei zu entscheiden, ob diesen entsprochen wird. In jedem Fall hat der Kunde den mit den Änderungs- und Erweiterungswünschen einhergehenden Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch für die Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist.
- 2.4 Die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen auf Kosten des Kunden berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 2.5 Mit Abschluss des Vertrags werden sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen mündlich getroffenen Vereinbarungen aufgehoben und verlieren ihre Geltung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes angegeben ist, verstehen sich Preise „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist die Versendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort vereinbart (Versendungskauf), trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Kunde.
- 3.2 Der Kaufpreis wird mit Lieferung der Ware fällig. Nach Lieferung der Ware ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug.
- 3.3 Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Fertigung nach Kundenspezifikation) ist die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Kommt der Kunde mit der Anzahlung in Verzug, so kann die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nach erfolglosem Setzen einer angemessene Frist vom Vertrag insgesamt zurücktreten.

- 3.4 Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Fertigung nach Kundenspezifikation) ist die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG abweichend von § 321 BGB berechtigt, sofort den Rücktritt zu erklären, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
- 3.5 Die Kosten für die Übermittlung der Zahlung trägt der Kunde. Einwendungen gegen Rechnungen hat der Kunde innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung zu erheben. Danach sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.6 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Dies gilt nicht in Bezug auf die Rechte des Kunden wegen Mängeln an der gelieferten Ware gemäß der Ziffer 6 dieser AGB.
- 3.7 Soweit bereits Kosten der Forderungsbeitreibung, wie beispielsweise Mahnkosten, angefallen sind, tilgt eine Zahlung des Kunden zunächst diese Kosten, dann Zinsforderungen und zuletzt die Hauptforderung.

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Dort ist auch der Erfüllungsort.
- 4.2 Ist die Versendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort vereinbart (Versendungskauf), so kann der Kunde die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg) nur insoweit bestimmen, wie diese ausdrücklich mitvereinbart wurde.
- 4.3 Hat die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nicht schon aufgrund der vertraglichen Vereinbarung eine Transportversicherung abzuschließen, so wird eine Transportversicherung nur auf gesonderten Wunsch des Kunden auf dessen Kosten zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.
- 4.4 Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, bedeutet dies die Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem (bis 40t) Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.
- 4.5 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung gehen in das Eigentum des Kunden über und werden nicht zurückgenommen. Dies gilt nicht in Bezug auf Paletten.

5. Verzögerung der Lieferung

- 5.1 Grundsätzlich wird ein Liefertermin individuell vereinbart. Ist dies nicht geschehen, gilt eine Lieferfrist von 6 Wochen nach Produktionsfreigabe.
- 5.2 Sofern die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG einen vereinbarten Liefertermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch bis zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, kann die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird dem Kunden eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt neben höherer Gewalt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG, vorausgesetzt, dass weder auf Seiten der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG noch auf Seiten des Zulieferers ein Verschulden vorliegt.
- 5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon ist aber in jedem Fall eine Mahnung in Schriftform durch den Kunden erforderlich. Im Fall des Lieferverzugs, beschränkt sich der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung auf eine Schadenspauschale, wonach der Kunde für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) verlangen kann, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.4 Die Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall der Vertragsstörung bestimmen sich im Übrigen nach den Ziffern 6 und 7 dieser AGB. Die gesetzlichen Rechte der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275 BGB), bleiben unberührt.

6. Mängelansprüche des Kunden

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften nur, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß der §§ 478, 479 BGB), die in allen Fällen gelten.
- 6.2 Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit der zu liefernden Ware gelten nur die in der Auftragsbestätigung der LOTUS Packaging GmbH & Co. niedergelegten Spezifikationen. Soweit dem Kunden Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zugänglich gemacht wurden, bilden diese nur dann Teil der Beschaffenheitsvereinbarung, wenn auf diese in der Auftragsbestätigung der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG im Einzelnen ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 6.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach der gesetzlichen Regelung mit der Maßgabe, dass die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) keine Haftung übernimmt.
- 6.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt in Mengenabweichungen, die eine Abweichung von +/- 10 % nicht überschreiten, kein Sachmangel. Für Stärken- und Maßabweichungen gelten die Toleranzen, die festgelegt sind in der Ausgabe September 2007 der „GKV Prüf- und Bewertungsklausel für Polyethylen-Folien und Erzeugnisse daraus“, aufgestellt von der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. und hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin. Bei bedruckten Folien liegt ferner kein Sachmangel in Farb- und Passerschwankungen im handelsüblichen Umfang. Dies gilt auch nach einer Bemusterung, die nur einen unverbindlichen Anhaltspunkt für den durchschnittlichen Ausfall der Ware darstellt.
- 6.5 Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 377 HGB. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG hiervon unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich Anzeige zu machen. Die Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Dasselbe gilt für offensichtliche Mängel, d. h. Mängel die auch ohne Untersuchung ersichtlich sind.
- 6.6 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Ware liefern (Ersatzlieferung). Das Recht der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.7 Die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt, abgesehen von einem im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil, den der Kunde zurückbehalten darf. Im Übrigen hat der Kunde der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen
- 6.8 Die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus und erneuten Einbaus der mangelhaften Sache zu tragen, wenn die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erweist sich dagegen das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt, hat der Kunde die hieraus entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 6.9 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Jedoch besteht bei einem unerheblichen Mangel kein Rücktrittsrecht.
- 6.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Sonstige Haftungsansprüche des Kunden

- 7.1 Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Kunden wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nicht berufen, soweit die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat (§ 444 BGB).
- 7.2 Die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG haftet nach den gesetzlichen Tatbeständen der Gefährdungshaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.3 In Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorbehaltlich der Ziffern 7.1 und 7.2 haftet die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG jedoch in den Fällen einer nicht vorsätzlichen Pflichtverletzung nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 7.4 In Bezug auf sonstige Schäden ist weiter, vorbehaltlich der Ziffern 7.1 und 7.2, die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die auf einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, dass es sich bei der verletzten Pflicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In den Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.5 Die Haftungsbestimmungen aus den Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten auch für außervertragliche Ansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
- 7.6 Die Haftungsbestimmungen aus den Ziffern 7.1 bis 7.5 finden auch Anwendung auf die etwaige persönliche Haftung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG.

8. Verjährung

- 8.1 Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel beträgt die allgemeine Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen in § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 438 Abs. 3 und § 479 BGB.
- 8.2 Für sonstige Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung.
- 8.3 Die Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht in Fällen von Vorsatz sowie in den in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Fällen.

9. Rücktritt und Kündigung

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, soweit die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) steht dem Kunden nicht zu und wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen

Werden nach Abschluss des Vertrags rechtserhebliche Erklärungen (wie z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, u.a.) oder Anzeigen (wie z.B. Anzeige einer Forderungsabtretung, u.a.) gegenüber der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG abgegeben, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG das Eigentum an den verkauften Waren vor.

- 11.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die gelieferte Ware erfolgen.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts.
- 11.4 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt ergänzend das Folgende:
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei LOTUS Packaging GmbH & Co. KG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Der Kunde tritt schon jetzt die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz (a) zur Sicherheit an die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Die in Ziffer 11.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Neben LOTUS Packaging GmbH & Co. KG bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so hat der Kunde auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 11.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG um mehr als 10%, wird die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG freigeben.
- 12. Urheberrechte und Vertraulichkeit**
- 12.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die LOTUS Packaging GmbH & Co. KG Eigentums und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG.
- 12.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser AGB sind alle Informationen, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Muster, Kundenlisten, Kundeninformationen und Daten, die sich auf die Geschäftsbeziehung beziehen und der empfangenden Vertragspartei, den Organen, Mitarbeitern, Beratern und sonstigen beauftragten Personen der empfangenen Partei sowie den verbundenen Unternehmen der empfangenen Partei im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt zugänglich gemacht worden sind oder zugänglich gemacht werden oder bekannt werden, jeweils gleich in welcher Form dies geschieht (schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Weise) und jeweils gleich welchen Inhalts diese sind.
- 12.3 Die empfangene Vertragspartei darf die Vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und insbesondere nicht zum Zwecke des Wettbewerbs nutzen. Die empfangene Vertragspartei hat sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Ist erkennbar, dass ein Verstoß gegen das Verbot, Vertrauliche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, erfolgt ist, ist die andere Vertragspartei unverzüglich und vollständig zu informieren. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien.
- 12.4 Die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung hinsichtlich der Vertraulichen Informationen gelten nicht, soweit die empfangene Vertragspartei darlegen kann,
- (a) dass die andere Vertragspartei die Vertrauliche Information per Telefax, schriftlich oder per E-Mail frei gegeben hat;
- (b) dass sie über die Vertraulichen Informationen bereits verfügte, bevor die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien begann und sie diese rechtmäßig erlangte;
- (c) die Vertrauliche Information öffentlich bekannt ist oder wird, ohne dass dies auf einen Verstoß der empfangenen Vertragspartei gegen diese Vereinbarung beruht;
- (d) dass sie die Vertraulichen Informationen von Dritten erhalten hat, ohne dass dies gegen eine vertragliche oder gesetzliche Beschränkung zur Weitergabe verstoßen hat; oder
- (e) dass sie verpflichtet ist, die Vertraulichen Informationen gegenüber einer staatlichen Stelle oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend offenzulegen; dies gilt jedoch nur, wenn und soweit die empfangene mit der anderen Vertragspartei vertrauensvoll zusammengearbeitet hat und die andere Vertragspartei ausreichend Gelegenheit hatte, gegen die Weitergabe selbst vorzugehen und die empfangene Vertragspartei alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um einen vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen sicherzustellen;
- (f) dass die Offenlegung ausschließlich zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erfolgt.
- 12.5 Auf Verlangen der anderen Vertragspartei hat die empfangene Vertragspartei auf eigene Kosten alle ihr zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen herauszugeben bzw. sicherzustellen, dass die Herausgabe unverzüglich erfolgt. Auf Anforderung der anderen Vertragspartei hat die empfangene Vertragspartei auf ihre Kosten alle Vertraulichen Informationen zu vernichten, von Datenträgern zu löschen bzw. sicherzustellen, dass dies jeweils geschieht. Dies gilt nicht, sofern die Vertraulichen Informationen zur Sicherung gespeichert sind und die Löschung auch der Sicherungskopien einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.
- 12.6 Die Parteien stehen jeweils nicht dafür ein, dass die erteilten Vertraulichen Informationen zutreffend und vollständig sind.
- 13. Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 13.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Geschäftssitz der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl der LOTUS Packaging GmbH & Co. KG.
- 13.2 In Bezug auf den internationalen Gerichtsstand gilt dies auch für den einstweiligen Rechtsschutz.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 11 dieser AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.